

FNB Gas - Stellungnahme

zum Festlegungsverfahren von Bestimmungen
zur Abbildung der Kosten bestimmter
Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes
und zur entsprechenden Modifikation der
Netzentgelte (KOSMO) [GBK-24-01-2#2]

Berlin, 11.11.2025

Über FNB Gas:

FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.

FNB Gas nimmt im Namen seiner Mitglieder zum Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte (KOSMO) [GBK-24-01-2#2] wie folgt Stellung:

Einleitung

Der vorliegende Festlegungsentwurf ist stark an dem bereits im März veröffentlichten Eckpunktepapier zur Ergänzung der Festlegung WANDA angelehnt und überführt die dortigen Überlegungen in einen Festlegungsentwurf. Auch wenn die in WaKandA vorgesehene Produktdifferenzierung noch nicht seitens der Beschlusskammer 7 finalisiert wurde, ist die frühzeitige Klarheit hinsichtlich des vorgesehenen Entgeltsystems zu begrüßen. Es sollte jedoch stets sichergestellt werden, dass die Refinanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes bis zum Ende der Amortisationsphase in 2055 durch Rabatte und Multiplikatoren nicht gefährdet wird. Die weiterhin vorgesehenen Anpassungen sind ebenfalls weitestgehend nachvollziehbar. Der FNB Gas bittet jedoch um die Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen:

Zu Tenorziffer 2. Entgelte für bestimmte Kapazitätsbuchungen

- **Zu 2b):**

Der FNB Gas begrüßt, dass die BNetzA die Höhe der Multiplikatoren in der Startphase bestmöglich abschätzt, um so sicherzustellen, dass die Nutzer kurzfristiger Buchungen in angemessener Höhe an den buchungsbedingten Leerstandskosten beteiligt werden. Eine Festlegung und kontinuierliche Überprüfung der tatsächlichen Buchungen und ggf. Anpassung der Multiplikatoren durch die BNetzA ist ebenfalls zu begrüßen und zwingend notwendig.

Hinsichtlich der Höhe des Multiplikators für das Monatskapazitätsprodukt weist der FNB Gas erneut darauf hin, dass durch die geringe Höhe von 1,33 der Anreiz zur Buchung von Jahreskapazitäten sehr gering sein wird, welche jedoch für die erfolgreiche Refinanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes essenziell sind. Für detailliertere Ausführungen wird auf die [Stellungnahme des FNB Gas](#) zum Eckpunktepapier zur Ergänzung der Festlegung WANDA vom 30.04.2025 verwiesen.

Die Methodik zur Festlegung des Tagesmultiplikators wird unterstützt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Wertigkeit zwischen Tages- und Monatskapazitätsprodukten erhalten bleibt und zugleich ein Anreiz gegeben wird Jahreskapazitäten zu buchen. Zudem ist positiv zu sehen, dass die Betrachtung weiterer unterjähriger Kapazitätsprodukte nicht weiterverfolgt wird. Es sei darauf hingewiesen, dass die aktuell vorgesehene Regelung zur Umrechnung des Entgelts für Tagesprodukte in einem Schaltjahr nicht vollständig ist.

- **Zu 2c):**

Die Festlegung eines pauschalen einheitlichen Rabatts für unterbrechbare Kapazitäten in Höhe von 10 Prozent wird unterstützt.

- **Zu 2d):**

Die vorgeschlagene Rabattierung der Ausspeiseentgelte an Speicherpunkten ist nachvollziehbar. Ebenso teilt der FNB Gas die Meinung der Beschlusskammer, dass auf eine Rabattierung der Einspeiseentgelte an Speicherpunkten verzichtet werden soll. Die Ausführungen zu fehlendem

netzdienlichem Verhalten von Speichern werden ausdrücklich unterstützt. Ebenso ist zu begrüßen, dass die BNetzA eine Kostentragung der Speichernutzer am Kernnetz als notwendig erachtet und eine Entgeltbefreiung entsprechend nicht geboten ist.

Eine gesonderte Regelung im Fall eines Speicheranschlusses an mehrere (Nicht-Kernnetz-)Netze sollte aufgenommen werden, sobald ein entsprechender Anschluss absehbar ist und eine Regelung notwendig macht. Die aktuellen Regelungen für Erdgas (vgl. Tenorziffer 2 BK9-23/610 (REGENT 2026)) sind, wie es im Eckpunktepapier vorgesehen war, auch im Wasserstoff grundsätzlich anwendbar.

Zu Tenorziffer 3. Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung

Der FNB Gas begrüßt die Anpassung der aktuell gültigen Regelungen nach Tenorziffer 3 des Beschlusses WANDA, um eine korrekte Anpassung des Hochlaufentgelts an die allgemeine Geldwertentwicklung sicher zu stellen. Der FNB Gas geht davon aus, dass die Anpassung erstmalig für das Jahr 2026 erfolgt, und bittet diesbezüglich um eine Klarstellung.

Zu Tenorziffer 4. Ausgleichsmechanismus

Die vorgeschlagene Anpassung des Ausgleichsmechanismus führt nach Verständnis des FNB Gas dazu, dass jeder Wasserstoff-Kernnetzbetreiber (WKNB) gleichermaßen an den Rückzahlungen partizipiert, wie seine Netzkosten zu Auszahlungen aus dem Amortisationskonto (AMK) geführt haben. Dies wird jedoch auch in dem vorgeschlagenen Mechanismus erst bei einer vollständigen Rückzahlung erreicht. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzgeber nach Verständnis des FNB Gas keine Aufteilung in individuelle Salden je WKNB vorsieht, sondern es vielmehr nur ein gemeinsames Amortisationskonto gibt, welches gemeinsam von allen WKNB genutzt wird. Durch den Ausgleichsmechanismus soll sichergestellt werden, dass alle WKNB gleichermaßen an tatsächlichen Transporterlösen partizipieren und anteilig die gleichen Kosten über das Amortisationskonto gedeckt werden.

Entsprechend ist eine individuelle Rückzahlung individueller Salden nicht vorgesehen – ein Ausscheiden aus dem Mechanismus bei hypothetischer Rückzahlung des nicht existenten individuellen Saldos ist gesetzlich entsprechend nach Verständnis der FNB ebenfalls nicht vorgesehen.

Aus Sicht des FNB Gas ist eine Anpassung des Ausgleichsmechanismus für die Rückzahlungsphase zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zwingend notwendig.

Gleichzeitig merken die FNB an, dass im Falle des Ausgleichs des Amortisationskontos durch die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Selbstbehalt der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber die Regelungen gemäß des § 28s EnWG anzuwenden sind.

Unabhängig von der Methodik des Ausgleichsmechanismus ist zu begrüßen, dass die BNetzA in der tatsächlichen Praxis die Berechnung der Ausgleichszahlungen für das Jahr 2026 übernommen und so zu einer Vereinfachung der Prozessschritte beigetragen hat. Um hierzu eine Planungssicherheit zu erreichen, sollte in KOSMO festgelegt werden, dass die Berechnung der Ausgleichszahlungen nach Tenorziffer 5 WANDA i. V. m. Tenorziffer 4 KOSMO durch die BNetzA durchgeführt wird. Um die nachfolgenden Prozessschritte sicherzustellen, wäre eine Berechnung dieser bis zum 15.10. notwendig.

Zu Tenorziffer 5. Anpassung des Verfahrensbeginns für die Genehmigung der Plankosten

Die Anpassung der Fristen für die Abgabe des jährlichen Plankostenantrags auf den 31.05. ist nachvollziehbar. Der FNB Gas möchte jedoch betonen, dass die Verschiebung einzelner Fristen nicht isoliert, betrachtet werden darf. Insbesondere wäre es wünschenswert, wenn die Abgabefristen für die Erdgas-Kostenanträge nicht identisch sind, um eine fristgerechte Bearbeitung auch auf Seiten der Netzbetreiber zu ermöglichen, da oftmals die gleichen Personen mit der Erstellung der Kostenanträge betraut sind. Hier soll darauf hingewiesen werden, dass weder gesetzlich noch in den aktuellen Festlegungsentwürfen im NEST-Prozess konkrete Fristen definiert sind und entsprechender Handlungsspielraum seitens der BNetzA sinnvoll genutzt werden sollte. Des Weiteren stellt der FNB Gas der Vollständigkeit halber fest, dass ein Vorziehen der Frist gleichlautend mit einem Vorziehen der internen Datenermittlung zur Vorbereitung des Plankostenantrags einhergeht. Dies führt zwangsläufig dazu, dass die Datenbasis einer größeren Ungenauigkeit unterliegt. Dies sollte die BNetzA bei der Bewertung der Plankostenanträge angemessen berücksichtigen.

Zu Tenorziffer 6. Auktionsaufschläge

Der FNB Gas begrüßt die Klarstellung, dass Auktionsaufschläge zulässig sind, soweit die Regelungen zum Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz (also wohl insbesondere WaKandA) Auktionen zulassen.

Weitere Anmerkungen

Neben den bereits oben adressierten Punkten sehen die FNB ergänzenden Anpassungsbedarf bei den nachfolgenden Punkten, die bislang im vorliegenden Konsultationsdokument noch keine Berücksichtigung gefunden haben:

- **Klarstellung der Zulässigkeit von Reservierungsentgelten**

Die BDEW/VKU/GEODE-Verhandlungsdelegation (VD) hat ein Vertragsmuster für die Reservierung von Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten des Wasserstoffnetzes entworfen und kürzlich der BNetzA sowie den Netznutzerverbänden für den Marktdialog übermittelt. Im Reservierungsvertrag ist vorgesehen, dass analog § 38 GasNZV bzw. künftig Tenorziffer 8 KARLA Gas 2.0 ein jährliches Reservierungsentgelt als Vorauszahlung auf die künftige Kapazitätsbuchung zu zahlen ist, was unter bestimmten Voraussetzungen mit einem späteren Netzentgelt verrechnet wird. Vor diesem Hintergrund bittet der FNB Gas um die Aufnahme einer entsprechenden Klarstellung in KOSMO.

- **Berücksichtigung der Finanzierungs- und Verwaltungskosten im Plankostenantrag**

Die Aufwendungen der kontoführenden Stelle (Amortisationskonto GmbH – AMKG), die im Zusammenhang mit der Führung des Amortisationskonto entstehen, sind gem. § 28r Abs. 3 Satz 6 EnWG jährlich von den WKNB zu ihren Selbstkosten zu erstatten und sind entsprechend Teil der jährlichen zu genehmigten Netzkosten nach § 29 Abs. 1 und § 28o Abs. 1 Satz 4 EnWG i. V. m. § 14 WasserstoffNEV.

Entsprechend sind die Aufwendungen der AMKG bisher anteilig durch jeden WKNB als Teil der Plankosten zum 30.06. bei der BNetzA beantragt und spätestens zum 30.09. durch die BNetzA genehmigt worden. Hieraus ergeben sich folgende Probleme bei der Berücksichtigung des Finanzierungsaufwands:

- Die Finanzierungskosten sind vollständig abhängig von den genehmigten Plankosten und es besteht ein Zirkelschluss zwischen den Finanzierungskosten und den genehmigten Plankosten.
- Durch die in § 28s Abs. 4 Satz 6 EnWG gesetzlich vorgesehene Schlüsselung der Aufwendungen der AMKG anhand der nach § 28s Abs. 4 Satz 4 EnWG auszugleichenden Differenzen ist zudem bereits für die Antragstellung eine indikative Berechnung der Ausgleichszahlungen gem. Tenorziffer 5 WANDA notwendig. Die tatsächliche Berechnung der Ausgleichszahlungen gem. Tenorziffer 5 kann jedoch erst nachgelagert erfolgen. Entsprechend führt die aktuelle Systematik zu einem erhöhten Aufwand ohne erkennbaren Mehrwert.
- Die Zinssätze müssen bereits sehr frühzeitig mit entsprechender Unsicherheit abgeschätzt werden. Vor dem Hintergrund der nun in Tenorziffer 5 vorgeschlagenen Anpassungen des Verfahrensbeginns verschärft sich dies weiter.

Lösungsvorschlag: Um den Prozess zu vereinfachen, ist eine Entkopplung des Finanzierungsaufwands als Teil der Aufwendungen der AMKG aus dem Plankostenantrag zum 30.06. sinnvoll. Hierbei sollten die Anträge auch ohne die Berücksichtigung des Finanzierungsaufwands nicht als unvollständig i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 4 WasserstoffNEV gelten und die Genehmigungsfiktion gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 WasserstoffNEV entsprechend nicht berührt werden, was durch eine entsprechende Regelung in KOSMO klargestellt werden sollte. Die Berücksichtigung des Finanzierungsaufwands sollte entsprechend erst zu einem späteren Zeitpunkt und nach Feststehen der genehmigungsfähigen Plankosten exklusive der Aufwendungen der AMKG je WKNB und vor Berechnung der finalen Ausgleichsbeträge gem. Tenorziffer 5 WANDA hinzugerechnet werden. Entsprechend ist eine gemeinsame Angabe des Finanzierungsaufwands durch alle WKNB zum 01.09. ausreichend. Gleichmaßen kann die Frist zur Meldung der Plan-Erlöse, welche für die Berechnung des Finanzierungsaufwands notwendig ist, ebenfalls zum 01.09. an die BNetzA erfolgen. Diese Plan-Erlöse sollten zusätzlich als Input zur Berechnung der Ausgleichsbeträge nach Tenorziffer 5 WANDA herangezogen werden.

Die gesamthafte Meldung des Verwaltungsaufwands kann hiervon unberührt weiterhin zum 30.06. (bzw. 31.05.) durch alle WKNB erfolgen. Auf eine Verteilung dieser Kosten auf die WKNB kann verzichtet werden, da die Schlüsselung ohnehin in der Genehmigung durch die BK9 erfolgt. Dies spart bei den WKNB sowie bei der AMKG Aufwand ein, was insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Vorziehen der Abgabe der Plankosten auf den 31.05. von Bedeutung ist. Sollte die BNetzA eine Verteilung auf die WKNB in der Mitteilung der Plankosten für erforderlich halten, könnte alternativ eine Verteilung anhand der Schlüsselung der letzten Plankostengenehmigung erfolgen.

Eine finale Schlüsselung der Aufwendungen der AMKG (Finanzierungs- und Verwaltungsaufwand) sollte anschließend im Rahmen der Kostengenehmigung durch die BNetzA erfolgen. Auch dieser Prozess sollte durch KOSMO festgelegt werden.

Nachfolgende Tabelle stellt die vorgeschlagenen Fristen in übersichtlicher Form dar:

Plan-Kosten	30.06. (bzw. 31.05.)
Ist-Kosten	30.06.
Verwaltungsaufwand AMKG (durch WKNB)	30.06. (bzw. 31.05.)
Finanzierungsaufwand AMKG (durch WKNB)	01.09.

- **EK-II-Zinsen gem. § 10 Abs. 5 WasserstoffNEV nicht kapitalmarktüblich**

Für Neuinvestitionen im Geltungsbereich des Kapitalkostenaufschlags Strom und Erdgas wurde die Notwendigkeit bereits erkannt, dass die bisherigen Regelungen zum EK II in den Netzentgeltverordnungen keine kapitalmarktübliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals ermöglichen. Auf Basis des aktuellen § 10 Abs. 5 WasserstoffNEV ergibt sich für das Geschäftsjahr 2026 ein Plan-EK II-Zinssatz von weniger als 2 % während für Strom und Erdgas im Kapitalkostenaufschlag ein marktgerechter und damit doppelt so hoher Zinssatz von fast 4 % angewendet wird. Wir regen dringend an, dass eine entsprechende Anpassung bzw. ein Gleichlauf über die Festlegung hergestellt wird. Damit sollten die EK II-Verzinsung wie bei Neuinvestitionen i. S. d. Tenorziffer 5.3 des Entwurfs zur „Festlegung von Methoden für die Ermittlung eines pauschalierten Kapitalverzinsungssatzes“ mit einem jährlich aktualisierten Zinssatz ermittelt werden.